



Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Eibelstadt

Die Stadt Eibelstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtsperiode / Zusammensetzung des Seniorenbeirates
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Wahltermin
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 11 Konstituierende Sitzung
- § 12 Mandatsverlust
- § 13 Aufbewahrung der Wahlniederschriften
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Eibelstadt. Das Gebiet der Stadt Eibelstadt bildet das Wahlgebiet.

§ 2

Amtsperiode / Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die erste Amtsperiode des Seniorenbeirates beginnt am 01.05.2020.

(2) Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Sechs direkt gewählte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eibelstadt. Diese dürfen nicht Mitglied des Stadtrates Eibelstadt sein.
- Ein Vertreter der Nachbarschaftshilfe
- Ein Mitglied des Stadtrates Eibelstadt (Beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied).

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- der Wahlleiter und sein Stellvertreter
- und der zwei Beisitzer im Wahlvorstand.

(2) Als Wahlleiter fungiert der 1. Bürgermeister der Stadt Eibelstadt oder sein Vertreter im Amt.

(3) In der Versammlung beruft der Wahlleiter noch zwei Wahlberechtigte in den Wahlvorstand.

§ 4 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Bürger, der am Wahltag seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Eibelstadt hat.

§ 6 Wahltermin

(1) Die Wahl findet jeweils in der Zeit vom 01. Februar bis 30. April des betreffenden Kalenderjahres statt.

(2) Der Wahlleiter informiert spätestens zwei Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt über Zeitpunkt und Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates.

(3) Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Alle wählbaren Bürgerinnen und Bürger können für eine Kandidatur für den Seniorenbeirat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dem Wahlleiter durch Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.
- (3) Im Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt in der durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Abstimmung mit Handzeichen, ähnlich wie bei der Wahl von Vereinsvorständen. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Wie unter § 8 Abs. 2 geregelt, erfolgt die Stimmabgabe per Handzeichen.
- (2) Für den Fall, dass eine Wahl mittels Stimmzetteln stattfindet, hat jeder Wahlberechtigte sechs Stimmen. Die Stimmen können auf die Bewerber verteilt werden, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden darf. Eine Häufelung der Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 10 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Rahmen der Wahlveranstaltung durch den Wahlleiter und die zwei Beisitzer.
- (2) Das Wahlergebnis wird in einer Wahlniederschrift festgehalten. Darin stellt der Wahlleiter folgendes fest:
 - a) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - b) die Zahl der Wähler
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen
 - e) die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Gewählt sind die sechs Bewerber, die unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 der Wahlordnung des Seniorenbeirates die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die gewählten Bewerber werden vom Wahlleiter mündlich gebeten, die Annahme der Wahl zu erklären. Dies ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(5) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 der Wahlordnung das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(6) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft sowie auf der Homepage der Stadt Eibelstadt.

§ 11

Konstituierende Sitzung

Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet binnen eines Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter statt. Zu ihr beruft erstmalig der Wahlleiter ein, ansonsten der bisherige Sprecher. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates werden die Geschäfte vom bisherigen Sprecher weitergeführt.

§ 12

Mandatsverlust

Ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz durch Verzicht oder nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

§ 13

Aufbewahrung der Wahlniederschriften

Die für die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidenden Unterlagen sind bis zur erfolgten Neuwahl des Seniorenbeirates aufzubewahren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.10.2019 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.10.2019 angeheftet und am 06.11.2019 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 07.11.2019

gez.

Schenk
1. Bürgermeister